

BGer C_255/2006 vom 22. Oktober 2007

Bundesgericht, 2007-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_255_2006

FR: TF C_255/2006 du 22 octobre 2007

IT: TF C_255/2006 del 22 ottobre 2007

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten (AS 2006 1205, 1243). Da der angefochtene Entscheid vorher ergangen ist, richtet sich das Verfahren noch nach dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943, OG (Art. 132 Abs. 1 BGG ; BGE 132 V 393 E. 1.2 S. 395).

E. 2.1

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze über die Voraussetzungen des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung (Art. 31 Abs. 1 AVIG ; BGE 121 V 371 E. 2a S. 373) sowie die grundsätzliche Anrechenbarkeit eines Arbeitsausfalls, der auf wirtschaftliche Gründe zurückgeht und ein bestimmtes Ausmass erreicht (Art. 32 Abs. 1 AVIG), zutreffend dargelegt.

E. 2.2

Gemäss Art. 32 Abs. 3 AVIG regelt der Bundesrat für Härtefälle die Anrechenbarkeit von Arbeitsausfällen, die auf behördliche Massnahmen, auf wetterbedingte Kundenausfälle oder auf andere vom Arbeitgeber nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen sind. Der gestützt darauf erlassene Art. 51 Abs. 1 AVIV macht die Anrechenbarkeit von Arbeitsausfällen, die auf andere nicht vom Arbeitgeber zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, davon abhängig, dass der Arbeitgeber sie nicht durch geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen vermeiden oder keinen Dritten für den Schaden haftbar machen kann. Nicht anrechenbar ist laut Art. 33 Abs. 1 lit. a AVIG ein Arbeitsausfall, wenn er durch Umstände verursacht wird, die zum normalen Betriebsrisiko des Arbeitgebers gehören. Dieser Vorbehalt gilt nicht nur bei Arbeitsausfällen aus wirtschaftlichen Gründen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 AVIG , sondern auch bei Härtefällen im Sinne von Art. 32 Abs. 3 AVIG und Art. 51 AVIV (BGE 128 V 305 E. 4b S. 309 mit Hinweisen).

E. 3.1

Der geltend gemachte Arbeitsausfall geht nicht auf wirtschaftliche Gründe (im Sinne eines Rückgangs der Nachfrage) gemäss Art. 32 Abs. 1 AVIG zurück. Als Anspruchsgrundlage kommt daher nur die Härtefallklausel von Art. 32 Abs. 3 AVIG in Frage. Diese Bestimmung erfasst Sachverhalte, die nicht unmittelbar auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen sind, jedoch die wirtschaftliche Tätigkeit erschweren oder verunmöglichen (Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Soziale Sicherheit, 2. Auflage, Basel 2007, S. 2322 N 480). Es muss sich um aussergewöhnliche Umstände handeln (Boris Rubin, Assurance-chômage, Delémont 2005, S. 311; vgl. auch Nicolas Saviaux, Les rapports de travail en cas de difficultés économiques de l'employeur et l'assurance-chômage, Diss. Lausanne 1993, S.

175 f.). Art. 51 Abs. 2 AVIV nennt bestimmte Sachverhalte, welche unter die Härtefallklausel fallen. Die entsprechende Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend (BGE 128 V 305 E. 4 S. 308). Entscheidend für die Annahme eines gestützt auf die Generalklausel des Art. 51 Abs. 1 AVIV anrechenbaren Arbeitsausfalls ist, ob der Arbeitgeber dessen (aussergewöhnliche) Ursache zu vertreten hat.

E. 3.2

Der durch die Beschwerdegegnerin geltend gemachte Arbeitsausfall ist durch das Sinken des (einzig) betriebseigenen Transportschiffs entstanden. Der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung hängt nach dem Gesagten davon ab, ob die Beschwerdegegnerin (als Arbeitgeberin) die Ursache dieses Vorfalls zu vertreten hat. Entscheidend ist demzufolge, aus welchem Grund das Schiff gesunken ist. Die vorhandenen Akten erlauben es nicht, diese Frage abschliessend zu beantworten. Laut dem durch das seco mit seiner Zuschrift vom 12. März 2007 eingereichten Zeitungsartikel hat jedoch das Untersuchungsrichteramt diesbezügliche Ermittlungen vorgenommen. Der Beizug der entsprechenden Akten verspricht zusätzliche Aufschlüsse bezüglich der Ursache für das Sinken des Schiffs und damit auch der Frage, ob die Arbeitgeberin diese zu vertreten hat. Die Sache ist daher an die Verwaltung zurückzuweisen, damit sie ergänzende Abklärungen vornehme und gestützt darauf erneut über den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung verfüge.

E. 4

Das Verfahren betrifft die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen und ist daher kostenfrei (Art. 134 Satz 1 OG in der vom 1. Juli bis 31. Dezember 2006 gültig gewesenen Fassung). Die Rückweisung der Sache an die Verwaltung gilt praxismässig als volles Obsiegen der Beschwerde führenden Partei im Sinne von Art. 159 OG . Die Beschwerdegegnerin ist demzufolge als unterliegend zu betrachten und hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (BGE 132 V 215 E. 6.1 S. 235). Die Zusprechung einer Parteientschädigung für das kantonale Verfahren durch die Vorinstanz ist dagegen auch mit Blick auf den Ausgang des letztinstanzlichen Prozesses zu bestätigen, da eine Rückweisung durch das kantonale Gericht im Kostenpunkt zum gleichen Ergebnis geführt hätte (vgl. BGE 132 V 215 E. 6.2 S. 235).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.